



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement

Geht per E-Mail an:  
[ap-sekretariat@efv.admin.ch](mailto:ap-sekretariat@efv.admin.ch)

Basel, 27. November 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 26. November 2019  
Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates zur administrativen und finanziellen Entlastung des Bundeshaushalts. Folgende Bemerkungen bringen wir zu den einzelnen Massnahmen ein:

- Bei der Anpassung des Geoinformationsgesetzes muss sichergestellt werden, dass die bisher den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel mindestens wieder in der gleichen Grössenordnung bereitgestellt werden. Ebenso sollen bei der Mittelvergabe zur Förderung von innovativen Projekten und bei Anpassungen von nationalem Interesse die Kantone frühzeitig in die Auswahl- und Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.
- Die Neuausgestaltung der Indexierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds entlastet sowohl den Bund als auch die Kantone, solange die Konsumententeuerung unter der Bahnbauteuerung liegt. Die Höhe der Entlastung ist dabei offen, weil sie vollumfänglich von der Entwicklung der Teuerung abhängt. Für die Schätzung der Höhe der Entlastung rechnet das Eidgenössische Finanzdepartement mit einer durchschnittlichen Differenz von 0,4 Prozentpunkten zwischen den jährlichen Teuerungsindizes. Wie das Eidgenössische Finanzdepartement zu dieser Annahme kommt, steht allerdings nicht im erläuternden Bericht. Da es sich um eine kritische Annahme handelt, regen wir an, dass das Eidgenössische Finanzdepartement die Schätzung für die Höhe der Entlastung ausführlicher darlegt.
- Bei der Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 13.08.2019 zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF, SR 780.115.1). Statt sich schwergewichtig auf die seit Jahren laufende Diskussion der Kostenverteilung zu konzentrieren, wäre eine Fokussierung auf die aktuellen technischen Möglichkeiten und Erfordernisse und somit auf eine Anpassung der Pro-

duktepalette zum Nutzen der Strafverfolgung zielführender. Wenn die angebotenen Überwachungsarten für die Beweisführung in Ermittlungsverfahren nicht mehr tauglich sind, weil damit keine relevanten Erkenntnisse mehr gewonnen werden können, werden sie - ungeachtet der stetig steigenden Kosten - nicht mehr angeordnet werden.

- Zu den Anpassungen am Subventions- und Tabaksteuergesetz haben wir keine weiteren Anmerkungen.

Für Einzelheiten verweisen wir auf den ausgefüllten Fragenkatalog, welchen Sie in der Beilage finden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

**Beilagen**  
Fragenkatalog